

net nöthig vorkommt, ordentlich auszumachen,
 und jeden Punkt genau, nach Vorschrift des
 Landes fürstlichen Normal - Patentes,
 hienach den Aufschlag zu geben, und das:
 bei dem Aufschlage, nach und nach die
 die gebührende Theilheit, ohne Fortsch:
 leicht, zu beobachten. Da nun
 aber noch zu Debatiren notwendig, wann/
 und wo die Aufschlag gemacht, was zur Ab:
 möß, und Taxierung, auch unter welcher
 Direction, zu ersehen, und wie es mit der
 Vermittlung der Landesverordneten zu
 besorgen gehalten werden soll. Alles
 ist ein rationales Vorgehen bei der
 Verfertigung eines solchen: und die
 Brauchbarkeit alles dessen. H. Comission
 ihm ~~unter~~ Aufsicht, ein Aufschlag:
 seit vorggetragen, ein gehaltenes In:
 structiones bei einem nach rationales
 hienach den Aufschlag durch referirt,
 und jedem zu beibringen des Worts,
 es möglich, ein und einfluss gemacht
 werden soll.

L. Verordnen